



Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris (Institut historique allemand)
Band 1 (1973)

DOI: 10.11588/fr.1973.0.46177

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.





Au chœur de Vézelay revint la mission d'annoncer l'orientation qu'allait bientôt prendre l'architecture du duché. En Bourgogne comme en Italie septentrionale, en Languedoc, en Espagne, en Rhénanie et dans l'ordre cistercien l'ogive ni le pilier composé ne constituèrent les éléments générateurs d'une nouvelle conception de la bâtisse et d'un nouveau style monumental. L'articulation des supports, des murs et des voûtes, reprise par les constructeurs au XIe siècle et généralisée par eux au XIIe était un trait roman, légué par les grands ancêtres de la Rome impériale, et ne conduisait pas nécessairement au gothique. Ce dernier ne saurait être seulement défini par une plastique héritée de l'âge antérieur. Sa naissance fut conditionnée par la désagrégation et l'anéantissement progressifs des murs d'enveloppe, finalement réduits à de simples clôtures en pierre et surtout en verre. Les expériences réitérées des Normands, des Anglais, des Franco-Picards et des Rémois pouvaient seules aboutir à cette solution radicale, alors inouïe dans l'histoire de l'architecture.

Le livre de M. Schlink ne nous offre pas un tableau complet de l'architecture religieuse dans la Bourgogne septentrionale entre 1150 et 1200. On y trouve uniquement quelques idées générales et quelques exemples typiques en dehors de l'analyse critique et salutaire de trois édifices majeurs. Mais il complète et rectifie au besoin les deux synthèses magistrales auparavant publiées par M. Jean Vallery-Radot 11 et par M. Robert Branner, ce dernier au début de son volume sur le gothique bourguignon. On en sait beaucoup de gré à l'auteur. On est maintenant persuadé qu'il est de taille à accomplir une brillante carrière scientifique.

Pierre Héliot, Paris

Georg Droege, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn (Röhrscheid) 1969, 242 S. 8°. (= Veröffentlichung des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn)

Der Verfasser dieser 1965 der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn als Habilitationsschrift vorgelegten Untersuchung hat sich zum Ziel gesetzt, Begriffe der mittelalterlichen Verfassung auf den Rechtsgrund zurückzuführen, aus dem sie erwachsen sind. Wie es durch die Quellenlage nahegelegt wird, geht er dabei in seinen Überlegungen von dem Verhältnis land- und lehnrechtlicher Elemente in den Rechtsspiegeln (vor allem dem Sachsenspiegel) aus und behandelt nach einer kurzen methodologischen Einleitung (S. 9–20) im ersten Teil (S. 21–79) Unterschiede und

¹¹ Dans le Congrès archéol. de France, t. CXVI, 1958, p. 9 sqq.

808 Rezensionen

Gemeinsamkeiten beider Rechte an den Beispielen der sozialen Gruppen, des Gerichtswesens und des Königtums. In Ablehnung der Theorie der Rechtskreise, die sich allmählich aus dem Landrecht herausgebildet hätten (S. 77), kommt D. zu dem Ergebnis, daß die Rechtsspiegel Formen landund lehnrechtlicher Herrschaft gegenüberstellen, die sich vor allem durch die Haltung zum Begriff des Eigens und des Erbes unterscheiden. Die landrechtliche Herrschaft stellt sich dabei ursprünglich als autogene Verfügung über Eigen dar, während lehnrechtliche Herrschaft immer abgeleitet und verliehen ist. Erst das 12. und 13. Jh. bringen eine Verzahnung beider Bereiche, indem sowohl landrechtliche Herrschaft über Eigen in lehnrechtliche Formen gekleidet, wie der landrechtliche Gedanke des Erbes in das Lehnrecht aufgenommen wird.

Der zweite und dritte Teil (S. 80-165 bzw. S. 166-213) sollen dann für das Rheinland und Westfalen an konkreten Beispielen die theoretischen Ausführungen belegen, um die Verbindlichkeit des in den Rechtsspiegeln niedergelegten Denkens zu demonstrieren. D. behandelt dabei vor allem sehr anschaulich die Ausbildung von Herrschaft aus ihren autogenen Wurzeln und geht der Entwicklung der Landeshoheit für Köln und Münster sowie die gräflichen Territorien nach, wobei er im letzteren Fall beweisen kann, daß gräfliche Rechte nur dort zur Territorienbildung führten, wo sie durch genügenden Eigenbesitz eine Stütze fanden (S. 105 f., 154 ff.). Eigen und Erblichkeit des Besitzes sind auch die Kriterien für Befreiung und sozialen Aufstieg der aus der Hörigkeit stammenden Bevölkerungsschichten, deren landrechtliche Bindung an den Herrn durch das Lehnrecht gelockert wird (S. 111-124). Paradoxerweise zeigt sich hier somit der umgekehrte Vorgang wie bei Fürsten und Grafen, deren autogen erwachsene landrechtliche Stellung dem König nur über das Lehnsband eine Einflußnahme ermöglicht (S. 81-107). Auch in dem Wandel der Amtsvogtei zur Schutzvogtei und den damit verbundenen Territorialisierungstendenzen kommen landrechtliche Elemente zum Ausdruck (S. 124-132), doch vernachlässigt D. hier wie bei den Ausführungen über die Landeshoheit die Bedeutung der königlichen Verleihungen. Denn da die Vogtei, soweit sie eine Gerichtsbarkeit über Freie ausübt, eine Immunitätsgerichtsbarkeit darstellt, die eine Immunitätsverleihung voraussetzt, kann man sie in diesem Fall wohl nicht so ohne weiteres als nicht weiter ableitbar ansehen, mögen in der Praxis damit auch grundherrliche Ansprüche zusammengeflossen sein.

Im dritten Teil verdienen zusätzlich die Abschnitte über Frei- und Gogerichte und die damit verbundenen Probleme (S. 192–213) eine besondere Beachtung. Nach D. verdanken beide ihr Entstehen autogener Wurzel; dem widerspricht auch nicht die Verbindung von Freigericht und Königsbann, die sich nicht als Relikt aus karolingischer Zeit, sondern viel-

Rezensionen 809

mehr als Neuschöpfung des 12. Jahrhunderts erklärt (S. 203), mit deren Hilfe sich der weltliche Adel gegen die Aushöhlung seiner Gerichtsbarkeit durch die Gografschaften der geistlichen Fürsten zur Wehr setzte (S. 211).

Im vierten Teil (S. 214–221) versucht D., die aus den landschaftlichen Erscheinungsformen von Land- und Lehnrecht gewonnenen Einsichten in den großen Zusammenhang mittelalterlichen Verfassungslebens einzubauen. Dabei zeigt sich, daß die aus dem Sachsenspiegel übernommene Terminologie ihre Anwendbarkeit auf die Verhältnisse Westfalens und des Rheinlandes, wenn auch in unterschiedlichem Maß, bewiesen hat. Während dort das Landrecht über das Lehnrecht dominiert, sind für das Rheinland die lehnrechtlichen Elemente im Sozialaufbau bestimmend geblieben, was sich in der Verschiedenartigkeit des sozialen Aufstiegs der unfreien Bevölkerung (S. 216), aber etwa auch in der Verschiedenartigkeit der herzoglichen Stellung des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster (S. 219) äußert.

Auf die Gesamtheit der Verfassung des mittelalterlichen Reichs bezogen wird aber m. E. einer zu starken Schematisierung Raum gegeben, wenn abschließend die Zeit der Ottonen im Unterschied zu der der Karolinger, Salier und Staufer als überwiegend durch landrechtliche Elemente bestimmt angesehen wird, abgesehen davon, daß damit für das 10. Jh. ein nicht quellengemäßer Terminus Verwendung findet. D. stützt seine Argumentation vor allem auf die angeblich stärkere Erblichkeit der Grafschaften in ottonischer Zeit, in der landrechtliche Einflüsse deutlich würden, und auf die Verfassung des Reichskirchensystems. Gerade das auf S. 128 zitierte Weistum von 951 zeigt aber, daß selbst bei den Klöstern die königliche Herrschaft zum Großteil nicht einer Verfügung über Eigen entsprach, und auch, was die Grafschaftsverfassung betrifft, sollten Verleihungen wie die Heinrichs II. an Paderborn 1011 und 1021, von denen der Verf. selbst bemerkt, daß sie nicht mit einem Aussterben der Grafenfamilie zusammenhängen (S. 172), etwas vorsichtig machen. Diese eher am Rande vorgebrachten Einwände (unter einigen Druckfehlern fällt lediglich das wirklich störende Dedi versitate temporum statt De diversitate temporum S. 105 Anm. 181 ins Gewicht) hindern aber nicht, die anregende Untersuchung als einen nützlichen Beitrag zu einem neuen System mittelalterlicher Verfassungsgeschichte anzusehen.

Leopold Auer, Wien